

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Baurecht
Beier, Michael Telefon: 07071-204-2263
Gesch. Z.: 63/

Vorlage 165/2020
Datum 24.06.2020

Berichtsvorlage

zur Kenntnis im **Ortsbeirat Nordstadt**
zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Neubau eines Zentralgebäudes mit Hörsaal, Büroräumen
und Gästezimmern, Max-Planck-Ring 6, 72076 Tübingen**

Bezug:

Anlagen: Lageplan
Ansichten Nordwest, Nordost
Ansichten Südost, Südwest

Zusammenfassung:

Auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1428, Gemarkung Tübingen, soll ein neues Zentralgebäude mit Kantine, Hörsaal, Büroräumen und Gästezimmern errichtet werden. Das bestehende Max-Planck-Haus im Max-Planck-Ring 6 soll hierfür abgebrochen werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Der Neubau eines Zentralgebäudes des Max-Planck-Campus ist auf dem Flurstück Nr. 1428, Gemarkung Tübingen, geplant und soll nach Abbruch des Bestandsgebäudes Max-Planck-Ring 6 errichtet werden. Im neuen Zentralgebäude befinden sich Veranstaltungsräume, Bibliothek, Kantine, Cafeteria und Gästezimmer. Diese Bereiche sowie die Kommunikations- und Außenflächen dienen den Instituten u.a. als Sozial- und Ergänzungsflächen.

Das geplante Vorhaben wurde bereits vor Einreichen des Baugesuchs im Gestaltungsbeirat am 28.09.2018 behandelt.

2. Sachstand

Das Bauvorhaben liegt nicht im Bereich eines geltenden Bebauungsplans. Die Beurteilung erfolgt daher auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Grundstücksareal der Max-Planck-Gesellschaft sowie die nördlich und nordwestlich anschließenden Flächen sind im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen Institute, Wissenschafts- und Technologiepark ausgewiesen. Dies entspricht auch den tatsächlichen Gegebenheiten. Geplant ist ein Zentralgebäude des Max-Planck-Campus. Darin befinden sich Veranstaltungsräume, die Bibliothek, die Kantine, eine Cafeteria und Gästezimmer. Die Nutzungen dienen insgesamt den Instituten. Das Zentralgebäude des Max-Planck-Campus ist dementsprechend gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Die geplante Grundfläche des Bauvorhabens ist unbedenklich. Auch hinsichtlich der geplanten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,31 ist kein Verstoß erkennbar. Dieser Wert liegt deutlich unter den in der näheren Umgebungsbebauung vorhandenen Werten. Das Vorhaben fügt sich daher auch diesbezüglich in die nähere Umgebungsbebauung gem. § 34 BauGB ein.

Die Gebäudehöhen sind nordwestlich (straßen- bzw. bergseitig) mit 12,50 m und südöstlich (talseitig) mit 15,50 m geplant. Die bestehenden umliegenden Gebäude überschreiten diese Höhen deutlich, so dass sich das Bauvorhaben auch hinsichtlich der Gebäudehöhe gem. § 34 BauGB in die maßgebliche Umgebungsbebauung einfügt.

Die Erschließung ist gesichert.

Insgesamt fügt sich das Bauvorhaben nach § 34 BauGB in die Umgebungsbebauung ein. Das Bauvorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Zu Beginn des Planungsprozesses wurde das Vorhabens seitens des Gestaltungsbeirats als positiv bewertet. Die grundsätzliche Konzeption des geplanten Gebäudes wurde begrüßt.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung beabsichtigt, die Baugenehmigung zu erteilen.

4. Lösungsvarianten

keine